



Länderkurzinformation Afghanistan

Informationslage

Stand: 11/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetze und Regelungen	1
2. Konsequenzen für Journalistinnen und Journalisten.....	3
3. Berichterstattung.....	4
4. Soziale Medien und Fake News	5
5. Fazit: Informationslage	6

1. Gesetze und Regelungen

Die Machtübernahme der Taliban im August 2021 in Afghanistan mit seinen ca. 40 Millionen Einwohnern bedeutete das Ende der Pressefreiheit und der Sicherheit von Journalisten, insbesondere von Journalistinnen. Vor allem das im Juli 2024 erlassene sogenannte Tugendgesetz kodifiziert Maßnahmen zur Aushebelung der Pressefreiheit und der Verfolgung von Medienschaffenden.¹

Laut Artikel 17 des „Tugendgesetzes“ gelten für Medien folgende Regel: Sie dürfen keine Berichte veröffentlichen, die

- (1) „dem islamischen Recht oder der Religion widersprechen“,
- (2) „Muslime verspotten oder erniedrigen“,
- (3) „Bilder von Lebewesen enthalten“.²

Zuvor hatten die Taliban in drei Dokumenten mit unklarem rechtlichem Status folgende Regeln erlassen:

- (1) Elf Regeln vom 20.09.2021 verbieten Inhalte gegen den Islam, Beleidigungen von "nationalen Persönlichkeiten" und Verletzungen von "nationaler und individueller Privatsphäre". Die Berichterstattung soll in enger Zusammenarbeit mit dem Medien- und Informationszentrum der Taliban erfolgen.
- (2) Seit dem 25.09.2021 dürfen die Taliban nur noch als „Islamisches Emirat von Afghanistan“ bezeichnet werden.
- (3) Durch Regeln vom 21.11.2021 werden Entertainment-Programme, die nach Auffassung der Taliban religiöse, moralische oder kulturelle Werte verletzen, verboten.

Konsequenzen von Verstößen gegen diese Regeln reichen von Verwarnungen bis hin zur Schließung eines Mediums oder der Verhaftung von Journalistinnen und Journalisten.³ Die Regeln scheinen bewusst offen formuliert zu sein, so dass der Geheimdienst, das Tugendministerium und lokale Vertreter der Taliban willkürlich gegen Medien vorgehen können.⁴ Journalistinnen und Journalisten sind außerdem dazu verpflichtet, sich beim Ministerium für Information und Kultur zu registrieren.⁵

Die Taliban sehen es nicht als die Rolle von Medien, öffentlich Kritik zu üben, sondern fordern Journalistinnen und Journalisten – meist in bilateraler Kommunikation und nicht in offiziellen Erklärungen – dazu auf, sich mit Kritik direkt an sie und nicht an die Öffentlichkeit zu wenden.⁶ Aus Kunduz berichtete das Exilmedium Hasht-e Subh am 12.10.2023, dass der Geheimdienst der Taliban Journalistinnen und Journalisten vorgeladen habe, um ihnen die Kritik an der Taliban-Regierung zu verbieten. In diesem Zug sollen sie erklärt haben, mediale Kritik an den Taliban sei „kulturelle Rebellion“; dies sei schlimmer als „militärische Rebellion“ und würde hart bestraft werden.⁷ Reporter ohne Grenzen (RSF) berichtet, dass der Verantwortliche für Medien beim Geheimdienst gedroht habe, Journalistinnen und Journalisten „die Zunge auszureißen“.⁸

Seit der Veröffentlichung des „Tugendgesetzes“ ist die Zensur strenger geworden, was durch das Verbot der Ausstrahlung von Bildern von Lebewesen insbesondere visuelle Medien trifft.

¹ HRW, Afghanistan, Taliban Trample Media Freedom, letzte Aktualisierung 23.10.2025.

² Islamic Emirate of Afghanistan, The Propagation of Virtue and Prevention of Vice Law, Unofficial AAN translation, August 2024.

³ AFJC, AFJC Releases Report on the State of Media and Journalistic Freedom During the Third Year of Taliban Rule, letzte Aktualisierung 13.08.2024.

⁴ Deutschlandfunk, Medien in Afghanistan: Die Wahrheit der Taliban, letzte Aktualisierung 23.01.2023.

⁵ Qaane, Ehsan, Regime Change, Economic Decline and No Legal Protection: What has happened to the Afghan media?, in: AAN, letzte Aktualisierung 07.03.2022. Übersetzungen aller Dokumente finden sich in den Fußnoten. Sie wurden nicht veröffentlicht, sondern nur von verschiedenen Institutionen an einzelne Medienunternehmen geschickt. RSF: Afghan journalists increasingly harassed by Taliban intelligence and new ministry, letzte Aktualisierung 04.02.2022.

⁶ Interview mit pakistanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 31.05.2023; Interview mit afghanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 02.06.2023.

⁷ Hasht-e Subh, طالبان در کندر خبرنگاران متنق را «پغاؤنگر» خواندند [Taliban called critical journalists rebellious], letzte Aktualisierung 21.05.2023.

⁸ RSF, Afghan journalists increasingly harassed by Taliban intelligence and new ministry, letzte Aktualisierung 04.02.2022.

So haben die Taliban mindestens 26 Medienunternehmen – darunter 23 lokale Fernsehsender – zur Einstellung ihres Betriebs gezwungen. Von diesen nahmen nur drei nach einiger Zeit den Sendebetrieb wieder auf, wenn auch mit eingeschränkten Bildberichten; andere haben ihren Betrieb vollständig eingestellt oder sind zum Radio gewechselt.⁹ Auch im Hörfunk wurde – beginnend bei den Provinzbehörden in Kandahar, dem Sitz von Taliban-Führer Hibatullah Akhundzada, wo die Scharia besonders streng angewandt wird – ein Verbot von Frauenstimmen in lokalen Radiostationen eingeführt,¹⁰ welches inzwischen in den meisten Provinzen umgesetzt wird.¹¹

Zu den unerwünschten Themen gehören laut Human Rights Watch (HRW) und dem Global Investigative Journalism Network (GIJN) Proteste gegen die Regierung, Gewalt gegen Zivilistinnen und Zivilisten, Auseinandersetzungen der Taliban mit dem IS, Einschränkungen der Bildung für Mädchen und Frauen, Verfolgung von Minderheiten, Hinrichtungen, Arbeitslosigkeit, Drogen und die humanitäre Lage und Verteilung von Hilfsgütern.¹² Auch Informationen zu Aktivitäten der bewaffneten Opposition unterdrücken die Taliban.¹³ Die Zensur durch die Taliban ist willkürlich und die weit verbreitete Gewalt führt vermehrt zu Selbstzensur.¹⁴

In einzelnen Provinzen wurden weitere Regeln erlassen. So sind die Einschränkungen dort, wo Auseinandersetzungen mit dem IS und interne Kämpfe der Taliban stattfinden, besonders stark.¹⁵ Meldungen müssen vor der Veröffentlichung meist den lokalen Behörden vorgelegt werden und die Bewegungsfreiheit von Journalistinnen und Journalisten ist eingeschränkt.¹⁶

Im September 2025 kam es zunächst zu teilweisen, später auch zu vollständigen und landesweiten Internetabschaltungen über mehrere Tage. Diese Maßnahmen lösten in der Bevölkerung große Besorgnis über eine mögliche umfassende Internetkontrolle aus und führten zu erheblichen Kommunikationsstörungen im gesamten Land – insbesondere im Bankensektor sowie am internationalen Flughafen Kabul. Die Abschaltungen scheinen auf direkte Anweisung des Taliban-Führers Hibatullah Akhundzada erfolgt zu sein, um „unmoralische Aktivitäten zu verhindern“. Infolge der landesweiten Komplettabschaltung kam es zu einer Welle nationaler und internationaler Kritik und Verunsicherung, auch aus den Reihen der Wirtschaft und des Finanzsektors. Seitdem (Stand: November 2025) haben die Taliban von weiteren flächendeckenden Abschaltungen abgesehen. Fachleute gehen jedoch davon aus, dass die technischen Kapazitäten zur Internetzensur weiter ausgebaut werden.¹⁷

⁹ AFJC, AFJC reports 140 media freedom violations in first half of 2025 signifying a sharp increase, letzte Aktualisierung 11.07.2025.

¹⁰ Ebd.

¹¹ AJSO, A Report on the Status of Afghan Women Journalists in Afghanistan and Exile, March 2024.

¹² HRW, Afghanistan: Taliban threatening Provincial Media, letzte Aktualisierung 07.03.2022; Malik, Amer, Afghanistan's Watchdog Journalists Turn to Leaks and Offshore Sites, in: Global Investigative Journalism Network, letzte Aktualisierung 15.02.2022.

¹³ Dawi, Akmal, Afghan Insurgent Groups Step Up Attacks, Political Campaign Against Taliban, in: VOA, letzte Aktualisierung 06.12.2023.

¹⁴ Vejdani, Hasmat und Kumar, Amit: Analyzing the State of Afghan Journalism, in: The Diplomat, letzte Aktualisierung 24.08.2023; BBC: Afghanistan media guide, letzte Aktualisierung 15.08.2023; HRW: Afghanistan, Taliban Trample Media Freedom, letzte Aktualisierung 23.10.2025.

¹⁵ Der Radiosender Naim aus Daikundi hat beispielsweise die Verlesung eines Regelwerks des Geheimdiensts auf YouTube veröffentlicht (auf Dari und Paschtto); abgerufen am 11.09.2024.

¹⁶ HRW, Afghanistan: Taliban threatening Provincial Media, letzte Aktualisierung 07.03.2022; Interview mit afghanischer Journalistin, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 01.06.2023.

¹⁷ DerStandard, Afghanistan nach zwei Tagen Internetabschaltung wieder online, letzte Aktualisierung 01.10.2025; BBC, Flights in Afghanistan grounded after internet shutdown, letzte Aktualisierung 30.09.2025; DW, Taliban's internet shutdown in Afghanistan: What's at stake?, letzte Aktualisierung 30.09.2025.

2. Konsequenzen für Journalistinnen und Journalisten

Schon vor August 2021 gab es eine gezielte Tötungskampagne der Taliban gegenüber Journalistinnen und Journalisten.¹⁸ Seit ihrer Machtübernahme gibt es zahlreiche Berichte von Medienschaffenden, die als Konsequenz der Berichterstattung über unerwünschte Themen geschlagen und/oder für mehrere Stunden bis Monate festgehalten und teilweise gefoltert wurden. Dabei gibt es meist keine offiziellen Anklagen oder Gerichtsprozesse.¹⁹ Laut Amnesty International haben die Taliban zwischen August 2021 und September 2024 mindestens 336 Journalisten und Medienschaffende festgenommen, gefoltert oder bedroht.²⁰ Auch für die Zeit danach gab das Afghanistan Journalists Center (AJC) bekannt, dass es in den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 mindestens 140 Fälle von Verletzungen der Medienfreiheit in ganz Afghanistan dokumentiert habe, darunter die Inhaftierung von 20 Journalisten. Dies entspreche einem Anstieg von etwa 56 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2024.²¹

Journalisten, die für ausländische Medien arbeiten oder im Exil leben, sind besonders betroffen. Ihnen wird häufig Spionage und die Verbreitung eines negativen Bildes der Taliban vorgeworfen.²² Auch die Finanzierung durch internationale Geldgeber oder negative Berichterstattung über die Taliban noch vor ihrer Machtübernahme kann zu Bedrohung und Gewalt durch die Taliban führen.²³ Besonders Journalistinnen und Journalisten in höheren Positionen (Direktorium, Chefredaktion etc.) sind vom Druck durch die Taliban betroffen, da sie auch für Beiträge anderer Personen haftbar gemacht werden.²⁴

Ein Trend bei Einschüchterungsmaßnahmen besteht in den regelmäßig von den Taliban-Behörden veröffentlichten Videos, in denen inhaftierten Medienschaffende zu öffentlichen Entschuldigungen gedrängt werden. Diese werden über sozialen Medien oder im Fernsehen verbreitet. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen entstehen solche Aufnahmen meist unter Zwang oder infolge von Misshandlungen.²⁵ RSF verurteilt diese Videos als „abscheuliche Einschüchterungstaktik“.²⁶ In Erwartung von und als Reaktion auf diese Einschränkungen üben viele Medienschaffende Selbstzensur oder haben ihre Arbeit niedergelegt und/oder das Land verlassen.²⁷ Allein im ersten Jahr nach der Machtübernahme der Taliban haben ca. 8.000 Journalistinnen und Journalisten ihre Arbeit verloren.²⁸

Viele von ihnen sind nach Pakistan geflohen, fühlen sich aber auch dort nicht sicher vor den Taliban.²⁹ Einige Medienschaffende verstecken sich weiterhin aus Angst vor Verfolgung und Gewalt.³⁰ Besonders Journalistinnen können ihrer Arbeit kaum noch nachgehen: In 19 von 34 Provinzen waren mit Stand März 2025 keine Frauen mehr bei Medien angestellt.³¹

¹⁸ z. B. Nikzad, Khaled, Afghan News Anchor Killed in Kabul Blast, in: ToloNews, letzte Aktualisierung 04.06.2021.

¹⁹ HRW: Afghanistan, Taliban threatening Provincial Media, letzte Aktualisierung 07.03.2022. Eine Liste von Fällen von Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten zwischen August und November 2021 findet sich in den Fußnoten dieses Artikels: Qaane, Ehsan, Regime Change, Economic Decline and No Legal Protection: What has happened to the Afghan media?, in: AAN, letzte Aktualisierung 07.03.2022. Ein prominentes Beispiel ist die Verhaftung von Taqi Daryabi und Nematullah Naqdi (beide Etilaat-e Ruz) bei der Berichterstattung über Frauenproteste: RSF, Are the Taliban now showing their true face to journalists?, letzte Aktualisierung 10.09.2021. Es gibt regelmäßig neue Berichte von Verhaftungen, z. B.: Zahidi, Besmellah, Taliban Detains Journalists for Airing Music and Communicating with Women Audience, in: Kabul Now, Talinam detains journalists for airing music, letzte Aktualisierung 25.04.2024; Kabul Now, Taliban Detains Freelance Journalist Mohammad Yar Majrooh in Kandahar, letzte Aktualisierung 17.07.2024; Amu TV, Private media producer Rahim Saeedi in Taliban custody for past 10 days, letzte Aktualisierung 23.07.2024; Zahidi, Besmellah, CPJ Asks Taliban to Probe Arbitrary Detention and Beating of Local Journalist, in: Kabul Now, letzte Aktualisierung 21.06.2024.

²⁰ Amnesty International, What is the state of global press freedom in 2025, letzte Aktualisierung 02.05.2025.

²¹ AJC, AJC Reports 140 Media Freedom Violations in First Half of 2025, Signifying a Sharp Increase, letzte Aktualisierung 11.07.2025.

²² RSF, Afghanistan, 2025.

²³ Interview mit ehemaligem Direktor eines Fernsehsenders, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 02.06.2023; Interview mit afghanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 02.06.2023

²⁴ Deutschlandfunk, Medien in Afghanistan – Die Wahrheit der Taliban, letzte Aktualisierung 23.01.2023; Interview mit ehemaligem Chefredakteur, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 01.06.2023.

²⁵ AmuTV, Taliban detain dozens, including journalists, over social media posts: Sources, letzte Aktualisierung 27.07.2025 .

²⁶ RSF, In Afghanistan, new Taliban tactic to humiliate journalists: forced “confessions” broadcast online, letzte Aktualisierung 04.11.2025.

²⁷ Fast 90 % der Mitarbeitenden von Tolonews haben das Land verlassen: Qaane, Ehsan, Regime Change, Economic Decline and No Legal Protection: What has happened to the Afghan media?, in: AAN, letzte Aktualisierung 07.03.2022.

²⁸ Behroz, Farhad, The broadcast of Kabul News TV was stopped, in: Afghan Independent Journalists Union, letzte Aktualisierung 01.11.2022.

²⁹ Interviews mit afghanischen Journalistinnen und Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 31.05. und 01.06.2023.

³⁰ Gannon, Kathy, Fear Runs Through Afghanistan’s ‘Hazardous’ Media Landscape, in: The Diplomat, letzte Aktualisierung 18.02.2022.

³¹ AJSO: A Report on the Status of Afghan Women Journalists in Afghanistan and Exile, March 2024, abgerufen am 12.11.2025.

Diese Zahl dürfte mit der zunehmenden Durchsetzung des 2024 eingeführten „Tugendgesetzes“ in allen Landesteilen weiter steigen. Journalistinnen werden nicht nur bedroht, sondern ihnen wird auch der Zugang zu Pressekonferenzen oder das Interviewen von Mitgliedern der Taliban verweigert.³²

3. Berichterstattung

Laut dem Pressefreiheitsindex von RSF steht Afghanistan 2025 mit 17,88 von maximal 100 Punkten auf Platz 175 von 180 verglichenen Staaten.³³

Seit der Machtübernahme der Taliban hatten bis einschließlich August 2023 über 300 von insgesamt 543 Medienunternehmen ihren Betrieb eingestellt – oft aus wirtschaftlichen Gründen.³⁴ Seitdem gibt es regelmäßig Meldungen von weiteren Schließungen, sowohl durch Druck der Taliban als auch aus wirtschaftlichen Gründen.³⁵ Besonders unabhängige Medien gibt es kaum noch.³⁶ Die Medienlandschaft wurde zu einem großen Teil durch ausländische Gelder finanziert, die nach der Machtübernahme der Taliban ausblieben. Aufgrund der allgemein schlechten wirtschaftlichen Situation bleiben auch Werbeeinnahmen aus.³⁷ Das Afghanistan Analysts Network (AAN) berichtet, dass Journalistinnen und Journalisten oft ohne Gehalt arbeiten und teilweise privat für Ausgaben ihrer Unternehmen aufkommen.³⁸

In Afghanistan aktive Medien beschweren sich neben der Zensur auch über mangelnde Kooperation von Seiten der Taliban, so dass auch zu offiziellen Themen die Berichterstattung eingeschränkt ist. Informationen der de facto-Regierung würden nicht öffentlich gemacht werden und Anrufe nicht oder nur stark verzögert angenommen werden.³⁹ Einzelne Personen oder Medien können jedoch auch ein Vertrauensverhältnis zu den Taliban aufbauen, wodurch es einfacher wird Genehmigungen zu erhalten.⁴⁰ Bei großen Nachrichtensendern wie ToloNews gehen andere Journalistinnen und Journalisten davon aus, dass bei insgesamt neutraler oder positiver Berichterstattung gegenüber den Taliban selektiv auch kritische Meldungen zugelassen werden.⁴¹

Mehrere große afghanische Medien haben ihren Sitz nach der Machtübernahme der Taliban ins Ausland verlegt. Dazu gehören Hasht-e Subh, Etilaat-e Ruz/KabulNow, Rukhshana und Afghanistan International. Sie operieren ausschließlich online und von Servern außerhalb Afghanistans.⁴² Amu TV wurde nach der Machtübernahme der Taliban in den USA gegründet, unter anderem von Lotfullah Najafizada, dem ehemaligen Direktor von ToloNews.⁴³ Die Berichterstattung ist trotz Sitz im Ausland eingeschränkt, um lokale Mitarbeitende zu schützen.⁴⁴

³² Gannon, Kathy, Fear Runs Through Afghanistan's 'Hazardous' Media Landscape, in: The Diplomat, letzte Aktualisierung 18.02.2022; Interview mit afghanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 31.05.2023; Interview mit afghanischer Journalistin, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 01.06.2023; Interview mit Direktorin eines afghanischen Radiosenders, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 02.06.2023.

³³ RSF, Afghanistan, 2025.

³⁴ BBC, Afghan media guide, letzte Aktualisierung 21.08.2023; RSF: Since the Taliban takeover 40 % of Afghan media have closed, 80 % of women journalists have lost their jobs, letzte Aktualisierung 20.12.2022.

³⁵ ToloNews, Over 300 Media Outlets Closed in Around 2 Years, letzte Aktualisierung 03.05.2023; BBC: Afghanistan media guide, letzte Aktualisierung 10.03.2025; Shinwari, Nazir, Around '30' Media Outlets Began Activities in Past Two Years: Ministry, in: ToloNews, letzte Aktualisierung 18.09.2023; AFJC, Private radio station 'Nan' forced to close by local officials in Khost Province, letzte Aktualisierung 16.01.2024; AFJC, AFJC Denounces Taliban's Threat to Close Tamdon TV as Politically Motivated Move, letzte Aktualisierung 06.06.2024.

³⁶ Siddique, Abubakr, This Is What It's Like To Be A Journalist Under Taliban Rule, in: RFE/RL, letzte Aktualisierung 03.05.2024.

³⁷ EASO, COI Query: Afghanistan – The general security situation after the Taliban's takeover, letzte Aktualisierung 15.11.2021 Ariana News wurde zu 50 % von internationalen Geldern finanziert: Mahdi, Samiullah, The Pen vs the AK-47: The Future of Afghan Media Under the Taliban, in: Shorenstein Center, letzte Aktualisierung 08.09.2021; Deutsche Welle: Afghanistan: How press freedom has crumbled since the Taliban takeover, letzte Aktualisierung 07.01.2022; RSF, Since the Taliban takeover 40 % of Afghan media have closed, 80 % of women journalists have lost their jobs, letzte Aktualisierung 20.12.2022.

³⁸ Qaane, Ehsan, Regime Change, Economic Decline and No Legal Protection: What has happened to the Afghan media?, in: AAN, letzte Aktualisierung 07.03.2022.

³⁹ ToloNews, Over 300 Media Outlets Closed in Around 2 Years, letzte Aktualisierung 03.05.2023.

⁴⁰ Interview mit pakistanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 31.05.2023.

⁴¹ Interview mit afghanischer Journalistin, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 01.06.2023.

⁴² Malik, Amer, Afghanistan's Watchdog Journalists Turn to Leaks and Offshore Sites, in: Global Investigative Journalists Network, letzte Aktualisierung 15.02.2022.

⁴³ Amu TV, About Us, 2022; Internetauftritt von Lotfullah Najafizada, ohne Datum.

⁴⁴ Qaane, Ehsan, Regime Change, Economic Decline and No Legal Protection: What has happened to the Afghan media?, in: AAN, letzte Aktualisierung 11.09.2024; Malik, Amer, Afghanistan's Watchdog Journalists Turn to Leaks and Offshore Sites, in: Global Investigative Journalists Network, letzte Aktualisierung 15.02.2022.

Ein pakistanischer Journalist, der viel aus Afghanistan berichtet, beobachtete, dass die Taliban lokale Journalistinnen und Journalisten pauschal und willkürlich für Kritik durch Exilmedien bestrafen.⁴⁵ Überproportional viele Exilmedien scheinen von Hazaras oder hazaranahen Gruppen geleitet zu werden wie Etilaat-e Ruz/KabulNow, Rukhshana Media und Hasht-e Subh.⁴⁶

Afghanische Journalistinnen und Journalisten schätzen die Exilmedien unterschiedlich ein. Teilweise kritisieren sie, dass das Stützen von Berichten auf lokale, anonyme Quellen kein verlässlicher Journalismus sei. Andere stellen hervor, dass die Journalistinnen und Journalisten im Exil sehr gute lokale Netzwerke haben und trotz Anonymität professionelle Arbeit geleistet werde.⁴⁷ Die meisten internationalen Medien haben keine dauerhafte Präsenz in Afghanistan. Ausländischen Journalistinnen und Journalisten ist es grundsätzlich möglich, nach Afghanistan zu reisen und sie haben oft größere Freiheiten als ihre afghanischen Kolleginnen und Kollegen. Allerdings sind ihre Möglichkeiten ohne lokale Unterstützung und unter Beobachtung durch die Taliban stark eingeschränkt.⁴⁸ Bei jeder Berichterstattung sind vorher die Zustimmungen aller betroffenen Behörden der Taliban einzuholen.⁴⁹ Deutschlandfunk berichtete im Januar 2023, dass internationale Journalistinnen und Journalisten immer öfter keine Arbeitsgenehmigungen erhalten.⁵⁰ Es sind mehrere Fälle von Verhaftungen und Gewalt gegen internationale Journalistinnen und Journalisten bekannt.⁵¹ Internationale Medien nutzen soziale Medien als Quellen,⁵² was die Verlässlichkeit stark einschränkt. Neben der Verbreitung von Fake News werden Informationen der Taliban teilweise nur unzulänglich übersetzt und Berichte werden durch gegenseitiges Zitieren immer ungenauer.

4. Soziale Medien und Fake News

Auch in den sozialen Medien nimmt der Abbau der Meinungsfreiheit und die Verfolgung von Medienschaffenden zu. So haben die Taliban in Juni 2025 in mehreren Provinzen (u.a. Kabul, Ghazni, Herat, Laghman, Kandahar und Sar-e-Pul) Dutzende von Personen im Zusammenhang mit vermeintlich „unislamischen“ Inhalten in sozialen Medien festgenommen, darunter mindestens sieben Journalisten. Viele Verhaftungen seien willkürlich und ohne formelle Anklageschriften erfolgt. Die Taliban sollen dafür eine spezielle digitale Überwachungseinheit eingerichtet haben, deren Aufgabe es sei, die Online-Aktivitäten in sozialen Medien zu verfolgen und zu überwachen.⁵³

Auf der anderen Seite nutzen die Taliban soziale Medien wie X und Facebook selbst aktiv.⁵⁴ So besitzt beispielweise der Sprecher der Taliban, Zabiullah Mujahid, einen X-Account, über den er regelmäßig neue Erlasse kommuniziert.⁵⁵ Das Verifizieren von Posts ist durch das mangelnde Kommunikationsmanagement der Taliban erschwert. Auch für Teile der Opposition sind soziale Medien ein wichtiges Sprachrohr. So nutzen besonders Frauenrechtsaktivistinnen Facebook und X.⁵⁶ Auch die Nationale Widerstandfront um Ahmad Masoud hat einen X-Account, in dem über Aktivitäten berichtet wird.⁵⁷

⁴⁵ Interview mit pakistanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 31.05.2023.

⁴⁶ Z.B. Etilaatzor/KabulNow-Mitbegründer und Chefredakteur Zaki Daryabi, Sakhi Khalid, leitender Redakteur bei Hasht-e Subh Daily und Zahra Joya, Gründerin von Rukhshana Media, Vgl. Wikipedia-Artikel zu Zaki Daryabi, Zahra Joya, Afghan Bios: Sakhi Khalid, alle abgerufen am 28.11.2025.

⁴⁷ Interviews mit afghanischen Journalistinnen und Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad 01.06. und 02.06.2023.

⁴⁸ Shajjan, Sayed Jalal, 'Kill the rented journalists': The reality of life for local journalists and fixers left behind in Afghanistan, in: Aljazeera Media Institute, letzte Aktualisierung 04.01.2022.

⁴⁹ Interview mit pakistanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan, Islamabad, 31.05.2023

⁵⁰ Deutschlandfunk, Medien in Afghanistan - Die Wahrheit der Taliban, 23.01.2023, abgerufen am 11.09.2024.

⁵¹ RSF, Are the Taliban now showing their true face to journalists?, letzte Aktualisierung 10.09.2021; Gannon, Kathy: Fear Runs Through Afghanistan's 'Hazardous' Media Landscape, in: The Diplomat, letzte Aktualisierung 18.02.2022.

⁵² Beispielsweise berief sich das Armed Conflict Location and Event Data Project (ACLED) im Februar 2022 zu 45 % auf soziale Medien. Vor der Machtübernahme der Taliban waren es 5 %: ACLED, ACLED Methodology and Coding Decisions around Political Violence and Demonstrations in Afghanistan, Version 5, Februar 2022.

⁵³ AmuTV, Taliban detain dozens, including journalists, over social media posts: Sources, letzte Aktualisierung 27.07.2025.

⁵⁴ Mahdi, Samiullah, The Pen vs the AK-47: The Future of Afghan Media Under the Taliban, in: Shorenstein Center, letzte Aktualisierung 08.09.2021.

⁵⁵ X-Account von @Zabehulah_M33, abgerufen am 28.11.2025.

⁵⁶ Glinski, Stefanie, #DoNotTouchMyClothes: Afghan women's social media protest against Taliban, letzte Aktualisierung 15.09.2021; RFE/RL's Radio Azadi, Afghan Women Move Protests To Social Media To Evade Violent Taliban Response, letzte Aktualisierung 07.12.2021.

⁵⁷ X-Account: @nrfafg, abgerufen am 28.11.2025.

Gerade durch die starke Nutzung von sozialen Medien durch beide Seiten werden diese Kanäle auch für die Verbreitung von Fake News genutzt.⁵⁸ So gibt es von vielen prominenten Persönlichkeiten mehrere Fake-Accounts bei Facebook und X.⁵⁹ Außerdem werden falsche Meldungen zirkuliert und von lokalen sowie internationalen Medien übernommen.⁶⁰

5. Herausforderungen der Informationslage

Die beschriebene Quellenlage stellt auch für die BAMF-Länderanalyse eine Herausforderung dar. Afghanische Medien geben einen guten Überblick darüber, wie die Taliban sich präsentieren möchten. Auch neue Verordnungen und Erlasse der Zentralregierung sind so nachvollziehbar. Dies gilt jedoch nicht für die Situation in den Provinzen, aus denen es nur sporadische Berichte gibt. Afghanische Exil-Medien mit Sitz im Ausland berichten auch vereinzelt über Fälle von Gewalt und Verfolgung, jedoch häufig mit einer klar kritisch eingefärbten Haltung gegenüber der Taliban-Regierung. Manchmal können internationale Medien zusätzliche Informationen liefern. Soziale Medien liefern Hinweise auf Protestbewegungen und selten auch Informationen zu Verfolgung und bewaffneten Auseinandersetzungen. Diese Informationen werden auf Grund der fehlenden Möglichkeit zur Verifizierung jedoch nur genutzt, wenn sie nach der Einordnung in die allgemeine Lage plausibel erscheinen. Insgesamt findet ein regelmäßiger Abgleich mit Berichten von internationalen Organisationen, insbesondere mit den Reporten der UN-Unterstützungsmission für Afghanistan (UNAMA) und deren Einschätzungen der Situation in Afghanistan statt. Nichtsdestotrotz ist die Informationslage zu allen oben genannten „unerwünschten Themen“ unverändert als sehr schlecht einzuschätzen.

⁵⁸ Teilweise wird von gezielter Desinformation aus dem In- und Ausland ausgegangen: McKay, Hollie, Afghanistan Has Its Own Fake News Problem, in: Deadline, letzte Aktualisierung 20.09.2021.

⁵⁹ Hasrat, Ahmad Sohaib, Tens of fake social media pages attributed to high profile figures, in: Pajhwok, letzte Aktualisierung 18.10.2021.

⁶⁰ Graham-Harrison, Emma: Questions in Kabul as two top Taliban leaders 'missing from public view', in: The Guardian, letzte Aktualisierung 14.09.2021; Aljazeera: Afghanistan: Taliban's Mullah Baradar denies rumours of his death, letzte Aktualisierung 16.09.2021; Interview mit pakistanischem Journalisten, durchgeführt im Rahmen der Fact Finding Mission Pakistan Islamabad, 31.05.2023.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

11/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de